

Erlass zur Sicherheit im Schulsport

1. Schülerinnen und Schüler können nur aktiv am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn **ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt** worden sind.
2. Wird das Ablegen beziehungsweise das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der geltenden Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen.
Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen.
Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.
3. Gefährdende Gegenstände, die nicht ohne Weiteres vom Körper zu entfernen sind (Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel) beziehungsweise nach Entfernung am Körper eine fortwährende Gesundheitsgefährdung hinterlassen (entfernte Tunnel, Plugs oder Expander hinterlassen in den Ohrläppchen große Öffnungen) **dürfen für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden.**
Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.
4. Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 bereits die unter (3.) beschriebenen Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen und die Öffnung in der Haut vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen verschließen.
5. Das Tragen nicht offen sichtbarer oder durch Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu Regressforderungen der Unfallkasse Sachsen führen.

gez. Bretschneider

Hauptsportlehrer